



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auf dem Weg zur inklusiven Schule in NRW

- Stand der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes -

**Inklusion in der Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigungen
Kommunikationsforum Essen, 26. Juni 2013, 19-21 Uhr**



Wo stehen wir im Moment?

	Grundsätzliche Verfahrensschritte im Gesetzgebungsverfahren	Datum
	Referentenentwurfs, Verbändebeteiligung, Auswertung, Hausabstimmung, Zuleitung an die Staatskanzlei, Staatssekretärskonferenz, Ressortabstimmung ...	September bis Februar 2013
	Entscheidung des Kabinetts über die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag	19.03. 2013
	Erste Lesung	24.04.2013
→	Beteiligung Ausschüsse (6) [Ausschuss für Schule und Weiterbildung (ASW) (federführend), Hauptausschuss, Ausschuss für Kommunalpolitik, Haushalts- und Finanzausschuss, Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung]	ASW: 1. Termin seit April 2013
	Anhörung	5./ 6.06.2013
	Zweite Lesung	
	Ausfertigung und Verkündung	



Zentrale Aspekte des ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention

§ 20 Abs.2

Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen sollen **in der Regel in allgemeinen Schulen** unterrichtet und erzogen werden.

§ 19 Abs. 5

Bei festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers **mindestens eine allgemeine Schule** vor.



§ 20 Abs. 5

Das Angebot des gemeinsamen Lernens in allgemeinen Schulen wird mit Zustimmung des Schulträgers eingerichtet. Der Schulträger kann die Zustimmung nur in Ausnahmefällen verweigern.

§ 80 Abs. 1

Verpflichtung des Schulträgers, inklusive Schulangebote zu errichten und fortzuführen, wird verdeutlicht.

§ 20 Abs. 6

Der Schulträger kann allgemeine **Schwerpunktschulen** bestimmen, in denen Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen und mit unterschiedlichen Behinderungen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden.



**zusammen lernen
zusammenwachsen**
Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auf dem Weg zur Inklusion Schule in NRW – Stand der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

§ 132 Abs. 1 „Übergangsvorschriften, Öffnungsklauseln“

Schulträger können beschließen, ihre **Förderschule in den Bereichen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache aufzulösen**. In diesem Fall ist allein die allgemeine Schule Ort sonderpädagogischer Förderung.

Erstes Gesetz zur Umsetzung VN-BRK:

Die Schulgesetznovelle ist ausdrücklich auch rechtlich **ein erster Umsetzungsschritt**.



zusammen lernen
zusammenwachsen

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auf dem Weg zur Inklusion Schule in NRW – Stand der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Was beinhaltet und bedeutet der Gesetzentwurf?

§ 20 Abs.2
Schülerinnen und
Schüler mit und ohne
Behinderungen sollen **in
der Regel in
allgemeinen Schulen**
unterrichtet und erzogen
werden.

- Gemeinsames Lernen im Klassenverband: innere und äußere Differenzierung
- zielgleiches und zieldifferentes Lernen
- Lehrkräfte für Sonderpädagogik als Teil des Kollegiums der allgemeinen Schule



zusammen lernen
zusammenwachsen

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auf dem Weg zur Inklusion Schule in NRW – Stand der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

§ 19 Abs. 5
Bei festgestelltem
sonderpädagogischen
Unterstützungsbedarf
schlägt die Schulaufsichts-
behörde den Eltern mit
Zustimmung des Schul-
trägers **mindestens eine
allgemeine Schule** vor.

- Wahlverhalten der Eltern
- Beratung von Eltern, Schulträger, Schulaufsicht etc.
- 1. Schritt:
Schwerpunktschulen



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auf dem Weg zur Inklusion Schule in NRW – Stand der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

§ 20 Ab. 5

Das Angebot des
gemeinsamen Lernens in
allgemeinen Schulen wird
**mit Zustimmung des
Schulträgers** eingerichtet.
Der Schulträger kann die
Zustimmung nur in
Ausnahmefällen verweigern.

- Zustimmung für den eigenen Zuständigkeitsbereich
- Auswirkungen auf die regionale Schullandschaft
- Gemeinsames Lernen nicht mehr als „Insel“, sondern eingebunden in der Regionen



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auf dem Weg zur Inklusion Schule in NRW – Stand der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

§ 80 Abs. 1
**Verpflichtung des
Schulträgers**, inklusive
Schulangebote zu errichten
und fortzuführen, wird
verdeutlicht.

- Inklusive Schulentwicklungsplanung
- nicht mehr ausschließlich lokal denken, sondern möglichst regional
- Kooperationsstrukturen



§ 20 Abs. 6

Der Schulträger kann
allgemeine
Schwerpunktschulen
bestimmen, in denen Kinder
und Jugendliche ohne
Behinderungen und mit
unterschiedlichen
Behinderungen gemeinsam
unterrichtet und erzogen
werden.

- Lern- und Entwicklungsstörungen und ...
- ... mindestens einer der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation
- multiprofessionelle Zusammenarbeit



... im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

- Netzwerk an allgemeiner Schule
- Peer-Group
- Zustimmung des Schulträgers für räumliche und sächliche Ausstattung

§ 20 Abs. 6

Der Schulträger kann allgemeine **Schwerpunkt-schulen** bestimmen, in denen Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen und mit unterschiedlichen Behinderungen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden.



In Folge der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungs-gesetzes bzw. des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-BRK:

Anpassung und Veränderung in den untergesetzlichen Bestimmungen

- AO-SF: z.B. Regelungen zur Deutschen Gebärdensprache
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen weiterer Lehrämter
- ...



Fachspezifische Themen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (2005)

§ 21 Abs. 2 und 3:

- (2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.
- (3) Die Schule kann im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auf dem Weg zur Inklusion Schule in NRW – Stand der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

§ 132 Abs. 1

Schulträger können beschließen, ihre **Förderschule in den Bereichen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache** aufzulösen. In diesem Fall ist allein die allgemeine Schule Ort sonderpädagogischer Förderung.

- „anderer Lernort“
- Übergänge im Prozess gestalten



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auf dem Weg zur Inklusion Schule in NRW – Stand der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Erstes Gesetz zur
Umsetzung VN-BRK:

Die Schulgesetznovelle
ist ausdrücklich auch
rechtlich ein **erster
Umsetzungsschritt.**

- Berichtspflicht
- Evaluation unter verschiedenen Aspekten
- Nachfolgende Bestimmungen überprüfen



**zusammen lernen
zusammenwachsen**
Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auf dem Weg zur Inklusion Schule in NRW – Stand der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**